

# Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen

BÖLW

Bundestages

Ausschussdrucksache 15(10)452B

Öffentliche Anhörung am Montag, 14. Juni 2004, um 13.00 Uhr, in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts BT-Drucksache 15/3088

	<u>Fragen der Parteien</u>	<u>Antwort BÖLW</u>
	<b>Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag</b>	
	<b>I. Haftung</b>	
1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?	Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Fall der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass denjenigen, die aus wirtschaftlichem Interesse die Agro-Gentechnik anwenden wollen, das wirtschaftliche Risiko von der Gesellschaft abgenommen wird – zumal diese in ihrer Mehrheit den Einsatz der Agro Gentechnik ablehnt und diese Technologie im Bereich Forschung und Entwicklung bereits mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird.
2.	Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?	Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.

3.	In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?	<p>Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass <u>sämtliche</u> durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung,</li> <li>• Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten.</li> <li>• Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen in der Prozesskette bereits ein Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben von 0,9 % einzuhalten ist, um im Endprodukt unter dem gesetzlichen Grenzwert bleiben zu können.</li> </ul> <p>Es ist anzunehmen, dass ein Fonds ausschließlich für die Kosten aufkommen würde, die im Gesetz als ausgleichspflichtig bestimmt werden.</p>
4.	Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?	<p>Ungerecht wäre es, wenn die Nicht – Anwender von Gentechnik für die aus dem GVO-Anbau und dem Schutz des Anbaus ohne GVO resultierenden Risiken und Kosten aufkommen müssten. Es ist <u>nicht</u> ungerecht, wenn das wirtschaftliche Risiko aus einer Handlung demjenigen zugemutet wird, der sie begeht. Es steht den GVO-Anwendern frei, den Anbau zu verweigern, solange die Saatguthersteller sich nicht am Risiko beteiligen.</p>

5.	<p>Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?</p>	<p>Schädigung von Nicht – Anwendern von GVO kann unabhängig vom zuordenbaren Verschulden einzelner Nachbarn eintreten. Dennoch ist eindeutig, dass die GVO – Anwender die Verursacher einer solchen Schädigung wären.</p> <p>Der Verzicht auf eine verschuldensunabhängige Haftung würde dann dazu führen, dass ein Ausgleich nicht erfolgt und damit die Schadenrisiken von den Nutzern der Gentechnik auf die gentechnikfreie Landwirtschaft abgewälzt würden. Damit würden Koexistenz und Wahlfreiheit unmöglich gemacht.</p>
<p><b><u>II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen</u></b></p>		
1.	<p>Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?</p> <p>Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?</p>	<p>Wenn Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden, verstößt dies gegen Europäisches Recht. Ziel von Freisetzungen ist u.a. die Prüfung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der GVO-Pflanzen.</p> <p>Gelangen die genannten Auskreuzungsprodukte in Lebensmittel, ist eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten nicht auszuschließen..</p> <p>Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen sind in jedem Falle zu vernichten.</p>

<p>2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapsamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?</p>	<p>Die genannten Studien decken sich mit den Annahmen deutscher Anbauer und Züchter: Raps ist eine nicht koexistenzfähige Kultur. Dies begründet sich aus folgenden Tatsachen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Raps hat sehr leichten Pollen, wodurch der Transport des Pollens durch den Wind über große Distanzen ermöglicht wird.</li><li>• Raps ist eine wichtige Bienenfutterpflanze. Der Pollen wird durch die Bienen ebenfalls über große Distanzen transportiert und übertragen.</li><li>• Raps ist winterhart, daher tritt in den Folgejahren Durchwuchs von Ausfallkörnern auf. Dadurch können Flächen, die nicht als GVO – Flächen angemeldet wurden, zu unerkannten Kontaminationsquellen werden</li><li>• Raps ist eine Ölsaart, wodurch eine jahrzehntelange Keimfähigkeit der Rapsamen im Boden gegeben ist.</li><li>• Genveränderte Eigenschaften des Rapses könne auf sich auf verwandte Wildarten übertragen und von da wiederum auf Kulturpflanze übertragen werden.</li></ul> <p>Das Gentechnikgesetz muss klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Inverkehrbringung formulieren, wenn der gentechnikfreie Anbau unmöglich wird. Beim Raps ist schon jetzt klar, dass dies der Fall ist.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.	<p>In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?</p>	<p>So wie beim Mais Mittelamerika das Zentrum genetischer Vielfalt ist, ist es beim Raps Mitteleuropa. Es ist nicht Akzeptabel, wenn die Bemühungen um die Sicherung der genetischen Vielfalt und der Agro-Bio-Diversität, wie sie auch von der FAO gefordert wird, durch die Gentechnik gefährdet wird. Daher muss das Gentechnikgesetz klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Inverkehrbringung formulieren, wenn der gentechnikfreie Anbau unmöglich wird oder ökologische Schäden zu erwarten sind bzw. eintreten.</p>
4.	<p>Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?</p>	<p>Sollte der Schutz ökologisch sensibler Gebiete nicht im Gentechnikgesetz verankert werden, gibt es keine rechtlichen Schutzmöglichkeiten vor gentechnischen Einträgen in Schutzgebiete.</p> <p>Da dem Gesetzentwurf die Definition des Ökologischen Schadens fehlt, können diese Schäden auch nicht über die Haftungsregelungen ausgeglichen werden.</p>

	<b><u>III. Gute fachliche Praxis</u></b>	
1.	<p>Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?</p> <p>Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel ") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?</p> <p>Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?</p>	<p>Die Regelung einer „Guten Fachlichen Praxis“ (GFP) ist auch dann nötig, wenn die Haftungsregelungen so umfassend getroffen werden, dass ein ausreichendes Eigeninteresse der GVO Inverkehrbringer zur Formulierung wirksamer Anwendungsvorschriften und der Anbauer zu deren Einhaltung unterstellt werden kann. Solche Vorschriften würden nämlich in diesem Fall immer mit der Zielsetzung formuliert, Auskreuzungen und Vermischungen so weit zu minimieren, dass keine Vermarktungsschäden entstehen. Dies würde aber eine auf Dauer die gesamte Landschaft durchdringende Grundkontamination bedeuten. Eine GFP – Regelung hingegen würde die Gentechnik Anwendung so reglementieren müssen, dass unbeabsichtigtes Vorkommen von GVO dauerhaft vermieden werden kann. Damit dies erreicht werden kann, müsste sie mit Kontroll- und Sanktionsvorschriften ausgestattet sein.</p> <p>Wenn all dies unmittelbar im Gesetz regelbar wäre, bedürfte es einer GFP – VO nicht.</p>
2.	<p>Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?</p>	<p>Mit der Kontrolle können private, staatlich zugelassene und überwachte Kontrollorganisationen beauftragt werden. Die Kosten sind von den Kontrollierten zu tragen. Dass dies möglich ist, zeigt die bewährte und seit Jahrzehnten geübte Praxis in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft</p>

<b><u>IV. Sicherung der Koexistenz</u></b>		
1.	Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?	Die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Agro-Gentechnik auf die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft ist völlig unzureichend. Es liegen keine Berechnungen der Koexistenzkosten vor. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes auf die gentechnikfreie Lebensmittel-Wirtschaft sind unklar. Der BÖLW geht davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion um 5-20 % verteuert, da bei den darin vorgesehenen Regelungen nur ein geringer Teil der Kosten die durch die Gentechnik entstehen gegenüber den Verursachern geltend gemacht werden könnte.
2.	Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?	Die Schaffung gentechnikfreier Zonen ist ein Notbehelf der Landwirte, um Vermeidungskosten der Agro-Gentechnik zu reduzieren und der Situation großer Rechtsunsicherheit zu begegnen. Gleichzeitig lassen sich Imagegewinn bzw. Schutz vor Imageverlust erreichen, was in Gebieten mit starker touristischer Nutzung oder regionalen Spezialitäten und Landwirte mit Direktvermarktung von besonderem Interesse ist.

3.	<p>Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen</p>	<p>Der europäische und der japanische Markt verlangt nach gentechnikfreien Lebensmitteln, weil der weit überwiegende Teil der Verbraucher GVO-Lebensmittel ablehnt und die restlichen Verbraucher nicht darauf bestehen, sie kaufen zu können. In Folge dieser Situation ist z.B. der Anteil des USA-Mais am europäischen Import von 80% in 1994 auf 0 % in 2003 zurückgegangen. Obwohl Gen-Weizen auf dem amerikanischen Kontinent noch nicht flächenhaft angebaut wird, haben wesentliche Käufer von nordamerikanischem Weizen (z.B. McDonalds) den Bezug nordamerikanischen Weizens eingestellt.</p> <p>Deutsche Agrar-Produkte gelten noch weltweit als mit Sicherheit gentechnikfrei. Somit können unsere Landwirte und Lebensmittelproduzenten die Marktnachfrage nach gentechnikfreien Produkten bedienen und Exportmärkte (auch in den USA!) weiter erschließen, die den Hauptanbauländern von Gentechnik verloren gehen.</p>
4.	<p>Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?</p>	<p>Haftungsregelungen und die Kostenzuordnung an die Verursacher müssen verhindern, dass sich die Produkte des gentechnikfreien Anbaus verteuern. Gute Fachliche Praxis Regelungen müssen sicher stellen, dass Kontaminationen vermeidbar und damit eine gentechnikfreie Landwirtschaft möglich bleiben</p>

5.	Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?	<p>Verbraucher erwarten von Ökoprodukten, dass sie ohne Gentechnik hergestellt werden. Sie erwarten dies auch von allen anderen Markenprodukten, die im Hinblick auf die Verbrauchernachfrage ohne Gentechnik-Kennzeichnung vermarktet werden. In beiden Fällen werden Kontaminationen mit GVO die über den Kennzeichnungsschwellenwert hinausgehen, schädlich für das Verbrauchervertrauen sein. Zusätzliche Kosten für Trennung und Analysen würden, wenn sie von den Erzeugern und Verarbeitern GVO-freier Lebensmittel aufzubringen wären, solche Produkte verteuern und ihre Marktstellung verschlechtern.</p> <p>Ein ungenügender Schutz GVO freier Lebensmittelproduktion würde deshalb z.B. der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft Marktanteile kosten. Da hier relativ zum Produktionsvolumen mehr Arbeitsplätze bestehen, als in der großindustriellen Lebensmittelherstellung, würde das einen Verlust von Arbeitsplätzen bedeuten.</p>
	<b><u>V. Standortregister</u></b>	
1.	<p>Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?</p> <p>Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?</p>	<p>Die mangelnde Transparenz beim Erprobungsanbau macht deutlich, wie wichtig gesetzliche Regelungen für diesen Bereich sind. Das Vorgehen der Bundesländer widerspricht geltendem EU-Recht und verhindert die Schadensbegrenzung bspw. eine defensive Anbauplanung. Landwirte, Imker und Gärtner werden im Unklaren gelassen, ob ihre Ernten gefährdet sind. Der BÖLW fordert Transparenz beim Gentechnikanbau.</p>

2.	Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?	Die Im Gesetzentwurf beschriebenen Regelungen zum Standortregister sind unzureichend, weil die Fristen zwischen Anmeldung und Anbau zu gering bemessen sind. Dies gilt insbesondere für Freisetzungen. Da es in der Landwirtschaft üblich ist, langfristige Fruchtfolgen zu planen, können 3-monatige Anmeldefristen gefordert werden. Unter Einberechnung der Variation des möglichen Aussaatzeitpunktes (bis zu 2 Monaten) und der Frist für das Verwaltungshandeln würde nur ein solcher Vorlauf garantieren, dass Zeit für eine defensive Anbauplanung bleibt, Es darf darüber hinaus nicht dazu kommen, dass Auskunft suchende Landwirte oder Imker Gebühren entrichten müssen, um Informationen über Anbauorte etc. zu erhalten.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?	Der BÖLW befürwortet diesen Passus. Er könnte auch in einer GFP-Verordnung eingebaut werden
CDU CSU		
1.	In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?	Der Gesetzentwurf geht in seinem Ziel die Gentechnik zu fördern über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinaus.
2.	Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?	Österreich: Gentechnik-Schutz-Gesetze in den Bundesländern Dänemark: Fondsmodell

3.	In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?	Beim Anbau von GVOs besteht die Gefahr, dass der gentechnikfreie Anbau nachhaltig geschädigt oder gar unmöglich gemacht wird. Um dies zu verhindern, muss es entsprechende Regelungen für den GVO-Anbau geben. Die Regelungsvorschläge gewährleisten diese Sicherheit noch nicht. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass durch den Entwurf „zusätzliche“ bürokratische Hürden für den GVO-Anbau aufgebaut werden.
4.	Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?	Der GVO-Anbau kann nur im Kontext mit der Sicherung auch eines gentechnikfreien Anbaus gesehen werden. Die dabei entstehenden Kosten sind unumgänglich und müssen als Produktionskosten gerechnet werden.
5.	Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?	
6.	Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?	Der BÖLW sieht einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen, da sich die Nutzung von GVOs in geschlossenen System deutlich von der Nutzung im Freiland unterscheidet. Die Aufteilung erlaubt es, für die Nutzung der Gentechnik im Freiland Experten auf dem Gebiet der Ökologie und der praktischen Landwirtschaft hinzuzuziehen.
7.	Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?	Es ist keinesfalls gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen, da Freisetzungsversuche auch dazu dienen gesundheitliche und ökologische Auswirkungen vor einer Inverkehrbringung zu prüfen. Mit diesem Vorhaben würden Zulassungsverfahren ad absurdum geführt.

8.	Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?	<p>Schädigung von Nicht – Anwendern von GVO kann unabhängig vom zuordenbaren Verschulden einzelner Nachbarn eintreten. Dennoch ist eindeutig, dass die GVO – Anwender die Verursacher einer solchen Schädigung wären.</p> <p>Der Verzicht auf eine verschuldensunabhängige Haftung würde dann dazu führen, dass ein Ausgleich nicht erfolgt und damit die Schadenrisiken von den Nutzern der Gentechnik auf die gentechnikfreie Landwirtschaft abgewälzt würden. Damit würden Koexistenz und Wahlfreiheit unmöglich gemacht.</p> <p>Verarbeiter, die dem Endverbraucher Lebensmittel ohne die Kennzeichnung „Enthält GVO“ anbieten wollen, verlangen vom Landwirt die Lieferung von Rohware, deren GVO-Kontamination deutlich unter dem Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% liegt. Damit wollen sie eine Sicherheitsmarge u.a. für nach der Ernte noch mögliche Verunreinigungen schaffen. Eine wirksame Haftungsregelung muss auch Ausgleichsansprüche umfassen, die Verunreinigungen zwischen diesen Rohware-Einkaufsschwellenwerten und dem EU-Kennzeichnungs-Schwellenwert umfasst.</p> <p>Sie muss auch Ausgleichsansprüche umfassen, die neben dem „merkantilen Minderwert“ einer kennzeichnungspflichtig gewordenen Ware z.B. im Zusammenhang mit dem Verlust von Vermarktungswegen, entstehen.</p>
9.	Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?	Siehe oben

<p>10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?</p>	<p>Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Zweck der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass den Anwendern einer Technologie, die im Bereich Forschung und Entwicklung mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird, zu Lasten des Steuerzahlers das von ihnen verursachte Risiko erleichtert wird. Dies umso mehr, als der weit überwiegende Anteil der Bevölkerung Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln ablehnt.</p> <p>Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.</p> <p>Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass <u>sämtliche</u> durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung,</li><li>• Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten.</li><li>• Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bereits bei einem Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben von 0,9</li></ul> <p>Es ist anzunehmen, dass ein Fonds ausschließlich für die Kosten aufkommen würde, die im Gesetz als ausgleichspflichtig bestimmt werden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

11.	Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?	s.o.
12.	Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?	s.o.
13.	Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?	<p>Die Regelung einer „Guten Fachlichen Praxis“ (GFP) ist auch dann nötig, wenn die Haftungsregelungen so umfassend getroffen werden, dass ein ausreichendes Eigeninteresse der GVO Inverkehrbringer zur Formulierung wirksamer Anwendungsvorschriften und der Anbauer zu deren Einhaltung unterstellt werden kann. Solche Vorschriften würden nämlich in diesem Fall immer mit der Zielsetzung formuliert, Auskreuzungen und Vermischungen so weit zu minimieren, dass keine Vermarktungsschäden entstehen. Dies würde aber eine auf Dauer die gesamte Landschaft durchdringende Grundkontamination bedeuten. Eine GFP – Regelung hingegen würde die Gentechnik Anwendung so reglementieren müssen, dass unbeabsichtigtes Vorkommen von GVO dauerhaft vermieden werden kann. Damit dies erreicht werden kann, müsste sie mit Kontroll- und Sanktionsvorschriften ausgestattet sein.</p> <p>Die „Gentechnikanwendungs-Praxis“ könnte im Gesetz selbst geregelt werden – eine Regelung in einer eigenen Verordnung würde es jedoch erleichtern, zusätzliche gewonnene Erfahrungen der Praxis schneller in Änderungen der Vorschriften einfließen zu lassen</p>

14.	Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?	<p>Definiert werden müssen klare Abbruchkriterien wenn ein GVO Schäden im Ökosystem verursacht oder die gentechnikfreie Landwirtschaft unmöglich macht. Der Anbau der Gentechnik muss transparent erfolgen, um Schäden zu verhindern. Dazu müssen die bestehenden Formulierungen präzisiert werden. Die Haftung muss auf jene Felder ausgedehnt werden die bisher nicht erfasst werden. Dies betrifft die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Analysekosten, die entstehen weil die abnehmende Hand entsprechende Nachweise verlangt.</li><li>• Kosten der Warenstromtrennung bei Transport, Lagerung und Verarbeitung</li><li>• Ausbau der Qualitätssicherungssystem (Dokumentations- und Nachweispflichten.</li><li>• Vermeidungskosten ...</li><li>• Vermarktungsschäden die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen entstehen die niedrigere Schwellenwerte festschreiben als gesetzlich vorgeschrieben.</li></ul>
15.	Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?	<p>Abstandsgebote sind ein wichtiges, jedoch keinesfalls das einzige Mittel, um unbeabsichtigte Verunreinigungen durch GVO zu verhindern. Zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Reinigung von Saat- und Erntemaschinen, Trocknungs-, Transport-, Lager- und Verarbeitungsanlagen müssen ebenfalls zum Standard der Handlungspflichten eines GVO-Anwenders zählen. Eine Überwachung durch Kontrolle und entsprechende Sanktionen bei Nichteinhaltung ist Voraussetzung dafür, dass solche Regelungen wirksam werden.</p>

16.	Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?	Eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ist ausreichend, wenn der öffentliche, kostenfreie und unbürokratische Zugang zu den Daten gewährleistet ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die zentrale Registrierungsstelle „Durchgriff“ auf die Länder hat, um verlässlich und zeitgerecht die benötigten Daten zu erhalten. Neben dem Register sollte eine direkte Informationspflicht der Gentechnikanbauer gegenüber betroffenen Nachbarn bestehen.
17.	Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?	Es muss sichergestellt werden, dass es Gebiete gibt, in denen keine Verfälschung der genetischen Substanz durch GVO entsteht.
18.	Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?	Die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen ist ein wichtiges Instrument der Schadens- und Kostenminimierung für den GVO-freien Anbau. Nur so können nachbarschaftliche Absprachen getroffen werden, bevor bspw. das Saatgut bestellt wird. Es gehört zur landwirtschaftlichen Praxis, langfristig Fruchtfolgen zu planen, so dass eine solche langfristige Ankündigung problemlos möglich ist.
19.	Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?	Der Erprobungsanbau sollte ergebnisoffen, transparent und unter Beteiligung aller relevanten Akteure durchgeführt werden. Dabei muss nicht zwangsläufig auf GVOs zurückgegriffen werden. Auch genetisch eindeutig identifizierbare, sich von den lokal angebauten unterscheidende konventionelle Sorten geben Aufschluss darüber, ob bspw. Abstandsregelungen geeignet sind und mit welchen Vermischungspfaden zu rechnen ist.
20.	Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?	Die Regelungen des Gesetzes stellen keine Hindernisse dar, sondern sind – noch nicht ausreichende – Mindestanforderungen um neben dem GVO-Anbau auch weiterhin einen GVO-freien Anbau zu gewährleisten.

21.	Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?	<p>Der BÖLW begrüßt die Aufnahme des Vorsorgeprinzips in den Gesetzeszweck. Allerdings sehen wir ihn insbesondere durch das Fehlen von klaren Abbruchkriterien, der Besserstellung des Gentechnikanbaus und der fehlenden Definition von ökologischen Schäden in den einzelnen Vorschriften nicht angemessen umgesetzt.</p> <p>Unverständlich ist, weshalb nach den Vorstellungen der Bundesratsausschüsse die Beurteilung der Gentechnik nicht mehr ethischen Gesichtspunkten unterliegen soll und weshalb §1 zwar eine Sicherstellung der Präsenz von GVO-freien Lebensmitteln im Markt, nicht jedoch einer GVO-freien Produktion in der Landwirtschaft fordern soll.</p>
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	FDP	
1.	Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht dazu geeignet gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen, da trotz der beabsichtigten Regelungen deutliche Beeinträchtigungen des gentechnikfreien Anbaus zu erwarten sind. Die dadurch entstehenden Kosten für die gentechnikfreie Landwirtschaft werden nach dem Gesetzentwurf jedoch nicht eindeutig den Verursachern zugeordnet werden.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analysekosten, die entstehen weil die abnehmende Hand entsprechende Nachweise verlangt.</li> <li>• Kosten der Warenstromtrennung bei Transport, Lagerung und Verarbeitung</li> <li>• Ausbau der Qualitätssicherungssystem (Dokumentations- und Nachweispflichten).</li> <li>• Vermeidungskosten wie Absprache mit Nachbarn,</li> <li>• Gebühren bei der Einsicht in das Anbaukataster</li> <li>• Vermarktungsschäden die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen entstehen, die niedrigere Schwellenwerte festschreiben als gesetzlich vorgeschrieben.</li> </ul>

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft ist der einzige Wachstumsbereich im Lebensmittelsektor.

Der europäische und der japanische Markt verlangt nach gentechnikfreien Lebensmitteln, weil der weit überwiegende Teil der Verbraucher GVO-Lebensmittel ablehnt und die restlichen Verbraucher nicht darauf bestehen, sie kaufen zu können. In Folge dieser Situation ist z.B. der Anteil des USA-Mais am europäischen Import von 80% in 1994 auf 0 % in 2003 zurückgegangen. Obwohl Gen-Weizen auf dem amerikanischen Kontinent noch nicht flächenhaft angebaut wird, haben wesentliche Käufer von nordamerikanischem Weizen (z.B. McDonalds)

Deutsche Agrar-Produkte gelten noch weltweit als mit Sicherheit gentechnikfrei. Somit können unsere Landwirte und Lebensmittelproduzenten die Marktnachfrage nach gentechnikfreien Produkten bedienen und Exportmärkte (auch in den USA!) weiter erschließen, die den Hauptanbauländern von Gentechnik verloren gehen.

Innovationen müssen dort gefördert und gesichert werden, wo sie auf die Zustimmung des Marktes stoßen. Dies ist in der Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik der Fall.

Innovationen sind nur dann innovativ und zukunftssträchtig, wenn ihre Folgen innerhalb eines tolerablen Risikobereichs abschätzbar und wenn sie im Zweifelsfall rückholbar sind. Beide Kriterien sind bei der Agro-Gentechnik bislang noch nicht erfüllt.

Bislang können alle Vorteile der Agro-Gentechnik auch auf konventionellem Weg erreicht werden. Mögliche Risiken überwiegen noch bei weitem eventuelle Vorteile.

Derzeit ist nicht auszuschließen, dass wir uns mit der Agro-Gentechnik Zukunft verbauen. Für den Markt trifft das – wie oben dargelegt – schon heute zu.

Gentechnik kann im Übrigen Züchtung durch Identifikation von geeigneten Kreuzungspartnern unterstützen, ohne selbst im Kreuzungsprodukt vorzukommen.

3.	Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?	<p>Die Einschätzung, dass es noch zu keiner Schädigung von Mensch und Umwelt gekommen kann deshalb nicht getroffen werden, weil es keine entsprechenden Untersuchungen gegeben hat. Nicht nur fehlen in der Sicherheitsforschung Langzeitstudien an Versuchstieren oder gar an Menschen.</p> <p>Es hat auch in den Ländern, in denen Agro-Gentechnik auf riesigen Flächen stattfindet und deren Produkte in großem Umfang verzehrt werden, <u>keinerlei</u> epidemiologische Studien gegeben, die einen Zusammenhang zwischen ernährungsbedingten Krankheiten und GVO-Food untersucht hätten.</p> <p>Es gibt jedoch einzelne Studien, die mindestens den Verdacht begründen, dass gesundheitliche Schädigungen eintreten können.</p>
4.	Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?	Ja.
5.	Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?	Zahlreiche Folgekosten der Gentechnikanwendung die der gentechnikfreie Lebensmittelwirtschaft entstehen werden, nicht auf die Verursacher umgelegt. Dadurch wird der Gentechnikanbau besser gestellt als der gentechnikfreie. Diese Form der Quersubventionierung führt zu einer Schlechterstellung der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft und kann damit die langfristige Koexistenz verunmöglichen.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Die Anwendung der Agro-Gentechnik kann zur Schädigung derjenigen führen, die ohne Gentechnik produzieren und ihre Produkte entsprechend vermarkten wollen. Das daraus entstehende Risiko muss von seinen Verursachern getragen werden: den Inverkehrbringern und Anbauern von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut. Wie sich diese für den Zweck der Haftung organisieren, muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es wäre jedenfalls nicht hinnehmbar, dass den Anwendern einer Technologie, die im Bereich Forschung und Entwicklung mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird, zu Lasten des Steuerzahlers das von ihnen verursachte Risiko erleichtert wird. Dies umso mehr, als der weit überwiegende Anteil der Bevölkerung Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln ablehnt.

Das Bilden eines Fonds sollte den Betreibern und Anwendern der Gentechnik überlassen werden. Da es nach unserer Kenntnis derzeit keine Versicherung gibt, die Schäden durch Gentechnik versichert, wäre dies eine Möglichkeit wirtschaftliche Risiken der Gentechnik zwischen Einzelunternehmen die diese Technologie nutzen zu teilen.

Unabhängig davon, ob es einen Haftungsfonds gibt oder nicht, muss sichergestellt werden, dass sämtliche durch den Anbau von GVO verursachte Kosten den Anwendern zugeordnet werden. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Dazu zählen

- Vermeidungskosten die der gentechnikfreien Lebensmittelwirtschaft entstehen durch defensive Anbauplanung und Warenstromtrennung,
- Ausbau der Qualitätssicherungssysteme, Probenahmen, Dokumentation, Analysen auf Gentechnikbestandteile bei Ernten und Zwischen- und Endprodukten.
- Schäden die Entstehen, wenn aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen bereits bei einem Schwellenwert unter dem gesetzlich vorgeschrieben Schwellenw
- +

7.	Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?	s.o.
8.	Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?	Durch die Gefährdung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft die durch den Gesetzentwurf gegeben ist, ist auch die Forschung in diesem Bereich gefährdet. In diesem Bereich ist Deutschland ein wichtiger internationaler Impulsgeber.
9.	Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?	Der vorliegende Gesetzentwurf gefährdet Arbeitsplätze im Bereich der gentechnikfreien und insbesondere im Bereich der ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Gentechnik Konzentrationsprozesse Landwirtschaft, Sattgutproduktion und Lebensmittelwirtschaft verstärken wird. Hier sind insbesondere mittelständische Unternehmen gefährdet, die auf eine qualitativ hochwertige Lebensmittelproduktion setzen.
10.	Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?	
11.	Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?	
12.	Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?	Der BÖLW sieht einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen, da sich die Nutzung von GVO's in geschlossenen System deutlich von der Nutzung im Freiland unterscheidet. Die Aufteilung erlaubt es, für die Nutzung der Gentechnik im Freiland Experten auf dem Gebiet der Ökologie und der praktischen Landwirtschaft hinzuzuziehen.